

Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen

Prof. Dr. HELMUT KURY

Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg

1. Einleitung

Die Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte hat sich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen und damit einhergehend auch Einstellungsänderungen in der Gesellschaft erheblich gewandelt. So weist beispielsweise Kaiser¹ darauf hin, dass noch 1882 auf dem Gebiet des Deutschen Reiches von den von den Strafgerichten ausgesprochenen Hauptstrafen wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Jugendstrafen) nicht weniger als 76,8 % auf eine zur Vollstreckung angeordnete Freiheitsstrafe entfielen, 22,2 % auf eine Geldstrafe und 0,03 % auf die damals noch im Gesetz vorgesehene Todesstrafe. Heute hat sich dieses Verhältnis vollkommen verändert. Zu einer zur Vollstreckung angeordneten Freiheitsstrafe werden inzwischen etwa 5 bis 6 % verurteilt, mehr als 80 % dagegen zu einer Geldstrafe und über 10 % erhalten eine Strafaussetzung zur Bewährung. Die Todesstrafe ist in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 abgeschafft. Vor ca. 120 Jahren ging man noch davon aus, dass harte Sanktionen, vor allem die im Vergleich zu heute wesentlich restriktiver vollzogene Freiheitsstrafe, nötig seien, um Straftäter vor weiteren kriminellen Handlungen abzuschrecken (Spezialprävention), darüber hinaus aber auch potentielle weitere Täter von strafbarem Handeln abzuhalten (Generalprävention).

¹ Kaiser, G: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1996, S. 985.

Der erste Periodische Sicherheitsbericht² weist auf zwei aussagekräftige Beispiele hin, die das damals selbstverständliche Denken deutlich machen, Überzeugungen, von denen wir inzwischen Abstand genommen haben: 1810 lehnte der englische Oberste Richter, Lord Ellenborough, im House of Lords den Vorschlag ab, die Wertgrenze für den mit Todesstrafe bedrohten Ladendiebstahl von 5 auf 10 Schilling zu erhöhen, mit der Begründung, niemand könne sonst seines Eigentums mehr sicher sein. Ein solches "Experiment" wäre für die Sicherheit des Eigentums der Bürger ausgesprochen gefährlich. Bei Inkrafttreten einer solchen Regelung könne sich niemand mehr darauf verlassen, dass, selbst wenn er nur für eine Stunde sein Haus verlasse, nach seiner Rückkehr nicht die letzten Spuren seines früheren Eigentums durch „hartgesottene Räuber“ verwischt wären.³ – Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts untersuchten G. von Beaumont und A. von Tocqueville das US-amerikanische Gefängnisssystem. Auf ihre Frage, ob es vorstellbar sei, auf Körperstrafen zu verzichten, meinte der Leiter des Zuchthauses von Auburn: „Ich bin vom Gegenteil überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste und gleichzeitig menschlichste, welche es gibt, sie schadet der Gesundheit niemals ... Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängnis ohne Hilfe der Peitsche zu leiten. Nur diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennen gelernt haben, können das Gegenteil sagen“.⁴ Heute hat man dagegen, insbesondere vor dem Hintergrund empirischer kriminologischer Untersuchungen, erkannt, dass einerseits die Freiheitsstrafe, insbesondere wie sie damals vollzogen wurde, aber auch (grausame) Körperstrafen nur eingeschränkt zur Wiedereingliederung des Täters beitragen, wenn überhaupt, und dass andererseits die Abschreckungswirkung angedrohter (harter) Sanktionen auf potentielle Straftäter ebenfalls eingeschränkt ist, auf manche hat sie offensichtlich kaum einen Einfluss. Die zunehmenden kriminologischen Erkenntnisse über die Wirkung bzw. Nichtwirkung von Sanktionen, vor allem der Freiheitsstrafe, führten allmählich zu einem erheblichen Wandel der Kriminalstrafmaßnahmen. Vor dem Hinter-

² Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001, S. 445.

³ Vgl. Zimring, F./Hawkins, G. J.: The Legal Threat in Crime Control. Chicago 1973, S. 28.

⁴ Vgl. von Hentig, H: Die Strafe II. Die modernen Erscheinungsformen. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1955, S. 372.

grund einer zunehmenden Humanisierung auch im Umgang mit sozial Abweichenden wurden harte Sanktionen und deren Wirkung mehr und mehr in Frage gestellt. „Die Geschichte der Strafrechtspflege zeigt deutlich, dass an die Stelle grausamster Strafen immer mildere Strafen getreten sind. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist“.⁵

Das Bundesverfassungsgericht weist in seiner Entscheidung auf den noch zurückzulegenden Weg hinsichtlich einer Differenzierung, vor allem auch Effizienzsteigerung, von Sanktionen im Sinne einer Reduzierung straffälligen Verhaltens hin. Neuere Untersuchungen stellen harte Sanktionen zunehmend in Frage. Hierbei wird vielfach auf das Beispiel der Vereinigten Staaten verwiesen, die in über der Hälfte der Bundesstaaten nach wie vor die Todesstrafe praktizieren, darüber hinaus lange Freiheitsstrafen anwenden, gleichzeitig aber eine vergleichsweise hohe Rate an Gewaltkriminalität haben. Naheliegenderweise sind es vor allem gesellschaftliche Faktoren, die Kriminalität bedingen und die auch durch ein noch so hartes Sanktionssystem ihre kriminogene Wirkung nicht verlieren und manche von der Begehung von (schweren) Straftaten nicht abschrecken können.

In den letzten Jahren ging die Kriminalitätsbelastung in den USA teilweise zurück, allerdings interessanterweise auch in anderen westlichen Industrieländern, die keine so harsche Sanktionspolitik praktizieren. Der Effekt der harschen Inhaftierungspolitik in den USA auf die Kriminalitätsbelastung bzw. im Zusammenhang des jüngeren Kriminalitätsrückgangs wird im Sinne einer Unschädlichmachung des Täters („Incapacitation“) auf 15 bis 25 % geschätzt.⁶ Hiernach können naheliegenderweise inhaftierte Täter während ihrer Haftzeit keine weiteren Straftaten begehen, zumindest nicht außerhalb der

Anstalt. Diese Erhöhung der inneren Sicherheit wird allerdings sehr teuer erkaufte. Die meisten Wissenschaftler sind nach Tonry⁷ der Ansicht, dass die harsche Sanktionspolitik der USA einen kriminalitätsreduzierenden Effekt hatte, „but at most a minor one“. Die meiste Literatur der letzten 30 Jahre über die Abschreckungswirkung von Sanktionen kommt zu dem Schluss, dass Strafen durchaus eine abschreckende Wirkung haben, dass es aber keine Belege dafür gibt, dass Änderungen in der Sanktionshärte einen signifikanten Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung oder das Kriminalitätsmuster haben.⁸

Wie Tonry⁹ weiterhin betont, geben auch die USA und Kanada ein gutes Beispiel für den fehlenden Zusammenhang zwischen Sanktionen und Kriminalität ab. So stieg in den USA die Inhaftiertenquote seit 1973 kontinuierlich an bis auf 725/100.000 im Jahre 2003.¹⁰ In Kanada war die Inhaftierungsquote in der Zeit dagegen bei 100 bis 110/100.000, damit vergleichbar westeuropäischen Zahlen. Die Kriminalitätsentwicklung in den beiden Ländern verläuft allerdings ähnlich. Wenn man die Tötungs-, Gewalt- oder die Gesamtkriminalität seit 1970 für beide Länder vergleicht, liegen die absoluten US-Werte höher, aber die Kurven sind weitgehend dieselben. Der Verlauf der kanadischen Kriminalitätsbelastung ist weitgehend gleich der US-amerikanischen.¹¹ England und Schottland bieten ein weiteres Beispiel. Zwischen 1950 und 1995 nahmen die englischen Kriminalitätszahlen deutlicher zu als in Schottland. Von 1980 bis 1995 glich sich die Kriminalität in Schottland aus ohne Zunahme der Sanktionen. Die

⁵ BVerfGE 45, 187, 229; vgl. auch Heinz, W.: Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. In: ZJJ 2005, S. 166.

⁶ Tonry, M.: Why are Europe's Crime Rates Falling? Criminology in Europe 4, No. 2, S. 1, 8 - 11.

⁷ Tonry (o. Fn. 6).

⁸ Tonry (o. Fn. 6); Blumstein, A./Cohen, J./Nagin, D. (Hrsg.): Deterrence and Incapacitation: Estimating the Effects of Criminal Sanctions on Crime Rates. Washington 1978; von Hirsch, A./Bottoms, A. E./Wikström, P.-O. H./Burney, E.: Criminal Deterrence and Sentence Severity: An Analysis of Recent Research. Oxford 1999; Doob, A. N./Webster, C. M.: Sentence Severity and Crime: Accepting the Null Hypothesis. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime and Justice: A Review of Research. Vol. 30, Chicago 2003.

⁹ O. Fn. 6.

¹⁰ Tonry, M.: Thinking about Crime. Sense and Sensibility in American Penal Culture. Oxford 2004.

¹¹ Doob/Webster (o. Fn. 8); Roberts, J. V./Sprott, J. B.: Exploring the Differences between Punitive and Moderate Penal Policies in the United States and Canada. In: Kury, H./Ferdinand, T. (Hrsg.): International Perspectives on Punitivity. International Journal of Comparative Criminology 2005 (im Erscheinen).

englischen Kriminalitätszahlen nahmen zwischen 1980 und 1993 substantiell zu und fielen dann wiederum. Die englischen Inhaftierenzahlen fielen Ende der 1980er Jahre deutlich und haben sich zwischen 1993 und 2005 fast verdoppelt. Smith¹² kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss: „At a minimum, these findings suggest that it is possible to have less crime without more punishment“.

Der Effekt einer ausgedehnten Inhaftierungspolitik auf die Kriminalitätsbelastung wird meist erheblich überschätzt. Nach Ansicht von Tonry¹³ wäre in den USA, wie in anderen westlichen Ländern, die Kriminalitätsbelastung auch ohne die extrem harsche Sanktionspolitik zurückgegangen. Zu Recht betont er: „Punishment and crime has little to do with each other“. Vielfach wird in diesem Zusammenhang zu Recht, so auch von Tonry,¹⁴ auf die Entwicklung der Kriminalitätszahlen und Inhaftierungsquoten in den Jahren von 1950 bis 2000 in Finnland im Vergleich zu den drei anderen nordischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden hingewiesen. Während Finnland 1950 eine Inhaftierungsquote von über 180/100.000 Einwohnern hatte, hatten die anderen drei nordischen Länder Werte, die zwischen 35 und 90/100.000 Einwohner lagen, im Mittel also etwa ein Drittel des finnischen Wertes betragen. Finnland hat bis zum Jahre 2000 durch eine gezielte Kriminalpolitik diese hohe Inhaftierungsquote auf ca. ein Drittel, also auf das Niveau der übrigen Länder gesenkt. Im selben Zeitraum ist in allen vier nordischen Ländern die registrierte Kriminalitätsbelastung deutlich gestiegen – wie übrigens auch in anderen westlichen Industrieländern –, in Finnland im Vergleich zu den anderen nordischen Ländern tendenziell eher unterdurchschnittlich. Das weist darauf hin, dass die deutliche Reduzierung der Inhaftierungsquote in Finnland offensichtlich keinen zusätzlichen Anstieg der Kriminalitätsbelastung zur Folge hatte, was die kriminalitätsreduzierende Wirkung der Freiheitsstrafe ebenfalls in Frage stellt.¹⁵

¹² Smith, D. J.: Less Crime without More Punishment. *Edinburgh Law Review* 1999, S. 294 – 316.

¹³ O. Fn. 6

¹⁴ O. Fn. 6.

¹⁵ Lappi-Seppälä, T.: Sentencing and Punishment in Finland: The Decline of the Retributive Ideal. In: Tonry, M./Fraser, R. (Hrsg.): *Sentencing and Sanctions in*

Solange Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen ist, das primär von gesellschaftlichen Bedingungen moderiert wird, sind es diese, welche die Kriminalitätsentwicklung vorwiegend beeinflussen, weniger und nur zu einem relativ geringen Teil Sanktionen. Letztere sind, wie angeführt, nicht ohne Einfluss, haben aber nur relativ geringfügige Effekte. Hinzu kommt, dass Sanktionen erhebliche negative, teilweise katastrophale Nebeneffekte haben, etwa auf die soziale Umwelt der Täter,¹⁶ insbesondere etwa die Familie.¹⁷ Ferner ist die Freiheitsstrafe in den Ländern, welche die Todesstrafe nicht mehr praktizieren, die teuerste Sanktionsform. Hier taucht die berechtigte Frage auf, wieweit die für die Inhaftierung von Rechtsbrechern aufgewandten finanziellen Mittel nicht wirkungsvoller im Sinne einer Prävention bzw. Reduzierung von Kriminalität eingesetzt werden können und sollten. So zeigen etwa US-amerikanische Untersuchungen, beispielsweise die differenzierten Kosten-Nutzen-Berechnungen von Aos,¹⁸ dass die Freiheitsstrafe im Vergleich zu deren kriminalpräventiven Effekt eine der teuersten Sanktionen darstellt, die hier eingesetzten Mittel könnten wesentlich effizienter für andere, vor allem primärpräventive Maßnahmen eingesetzt werden. Das bedeutet, dass Einsparungen im Strafvollzug dadurch erreicht werden könnten, dass mehr Geld für alternative präventive Programme eingesetzt wird. Wie Aos und auch andere¹⁹ deutlich machen, sind kriminalpräventive

Western Countries. New York 2001; Lappi-Seppälä, T.: *Imprisonment and Penal Policy in Finland. Criminology in Europe* 2004, S. 13 – 15.

¹⁶ Rose, D. R./Clear, T. R.: Incarceration, Social Capital, and Crime: Implications for Social Disorganization Theory. *Criminology* 1998, S. 441 – 479.

¹⁷ Vgl. Busch, M./Fülbier, P./Meyer, F. W.: *Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.* Stuttgart 1987; Boswell, G.: *Imprisoned Fathers: The Children's View.* *The Howard Journal* 2002, S. 14 - 26; Kury, H./Kern, J.: *Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe.* *Kriminologisches Journal* 2003, S. 97 - 110; Kury, H./Kern, J.: *Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs.* *ZfStrVo* 2003, S. 269 – 278.

¹⁸ Aos, S.: *Cost and Benefits of Criminal Justice and Prevention Programs.* In: Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (Hrsg.): *Crime Prevention. New Approaches.* Mainz 2003, S. 413 – 442.

¹⁹ Vgl. etwa Welsh, B. C./Farrington, D. P.: *Monetary Costs and Benefits of Crime Prevention Programs.* In: Tonry, M. (Hrsg.): *Crime and Justice: A Review of Research.* Vol. 27, Chicago 2000; Welsh, B. C./Farrington, D. P./Sherman, L. W. (Hrsg.): *Costs and Benefits of Preventing Crime.* Westview 2001; Farrington, D. P./Petrosino, A./Welsh, B. C.: *Systematic Reviews and Cost-Benefit Analyses of*

Ansätze im Sinne einer Primärprävention nicht nur billiger, sondern auch wesentlich wirksamer als Sanktionen. Die Freiheitsstrafe ist auch in Deutschland die teuerste Sanktion. Geht man etwa von einem Tagessatz von 70 Euro aus, was etwa den Kosten für eine Inhaftierung im Regelvollzug entspricht, kostet den deutschen Steuerzahler jeder Inhaftierte pro Jahr ca. 25.500 Euro.

Kriminal- und Sanktionspolitik entwickeln sich weitgehend unabhängig von der Kriminalitätsbelastung. Die Bürger haben nur ausgesprochen verzerrte Vorstellungen über die offizielle Kriminalitätsbelastung, geprägt weitgehend von der Medienberichterstattung.²⁰ Die offiziell registrierte Kriminalität ist wiederum nur ein relativ ungenaues Abbild der „tatsächlichen“ Kriminalitätsbelastung, das Dunkelfeld ist enorm hoch.²¹ Von daher ist es von vielen „Zufällen“ abhängig, ob ein Straftäter registriert und sanktioniert wird. Wie sich die Strafgesetze und das Sanktionsverhalten der Gerichte, nach denen er hart oder weniger hart bestraft wird, über die Zeit entwickeln, hängt weniger von der tatsächlichen oder offiziell polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung ab, vielmehr vom „Zeitgeist“ bzw. der öffentlichen Diskussion zu einzelnen Straftätergruppen in den Medien.²² Das zeigt sich etwa deutlich an der Sanktionsentwicklung hinsichtlich Sexualstraftätern in Deutschland. Obwohl etwa die Zahl der registrierten sexuellen Kindesmissbräuche in Deutschland seit Jahren eine rückläufige Tendenz gezeigt hat, wurden vor dem Hintergrund einer intensiven, auch von Entwicklungen im Ausland beeinflussten Mediendiskussion zu dem Thema die Sanktionen erheblich verschärft. So richten wir heute unser Augenmerk selektiv auf die glücklicherweise relativ wenigen Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs und

von Kindestötung und rücken dabei andere, wesentlich größere tödliche Gefahren, wie sie Kindern drohen, zu sehr in den Hintergrund.²³

Von politischer Seite wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung gerade bei schweren bzw. spektakulären Straftaten härtere Sanktionen wünscht, Angst vor einer eigenen Viktimisierung habe. Hierbei wird allerdings vielfach übersehen, dass diese Bevölkerung über das Kriminalitätsgeschehen bestenfalls sehr oberflächlich informiert ist, etwa auch darüber nicht, wie Gerichte in Wirklichkeit sanktionieren (vgl. oben), ferner die Sanktionseinstellungen der Bürger ebenso wie die Verbrechensfurcht ausgesprochen komplexe Konstrukte darstellen, die vielfach wenig valide erfasst werden. Hier muss es darum gehen, bessere Instrumente und Vorgehensweisen zu entwickeln, um zu aussagekräftigeren Informationen zur Sanktionseinstellung der Bürger²⁴ bzw. zur Verbrechensfurcht zu kommen. Neuere Studien in Großbritannien und Deutschland weisen übereinstimmend darauf hin, dass die mit den üblichen Instrumenten erfasste Verbrechensfurcht offensichtlich erheblich überschätzt wird.²⁵

2. Bedeutung der Evaluation

Eine systematische empirische Untersuchung, vor allem eine Evaluation von kriminalrechtlichen, präventiven Maßnahmen, ist eine zentrale Voraussetzung für eine rationale Weiterentwicklung der Kriminalpolitik. Ohne wissenschaftliche Evaluationen der kriminalpoliti-

Correctional Interventions. *Prison Journal* 2001, S. 339 - 359; Sherman, L. W./Gottfredson, D./MacKenzie, D./Eck, J./Reuter, P./Bushway, S.: *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress*, prepared for the National Institute of Justice. Washington 1997.

²⁰ Vgl. Kerner, H.-J./Feldes, T.: *Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen*. In: Kury, H. (Hrsg.): *Strafvollzug und Öffentlichkeit*. Freiburg 1980, S. 73 – 112.

²¹ Vgl. Kury, H.: *Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen*. *Kriminalistik* 2001, S. 74 – 84.

²² Vgl. Dölling, D./Gössel, K. H./Waltoś, S. (Hrsg.): *Kriminalberichterstattung in der Tagespresse. Rechtliche und kriminologische Probleme*. Heidelberg 1998.

²³ Vgl. Brandenstein, M./Kury, H.: *Die Verkehrsdelinquenz im Spannungsfeld von Recht, Medien und Verhaltensgewohnheiten*. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht* 2005, S. 225 – 231.

²⁴ Vgl. Kury, H./Kania, H./Oberfell-Fuchs, J.: *Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung*. *Kriminologisches Journal* 2004, 8. Beiheft, S. 51 – 88.

²⁵ Vgl. Farrall, S./Bannister, J./Ditton, J./Gilchrist, E.: *Questioning the Measurement of the "Fear of Crime". Findings from a Major Methodological Study*. *British Journal of Criminology* 1997, S. 658 - 679; Kury, H./Lichtblau, A./Neumaier, A.: *Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen? Kriminalistik* 2004, S. 457 – 465; Kury, H./Lichtblau, A./Neumaier, A., Oberfell-Fuchs, J.: *Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht*. *Soziale Probleme* 2004, S. 141 – 165; dies.: *Kriminalitätsfurcht. Zu den Problemen ihrer Erfassung*. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 2005, S. 3 – 19.

schen Maßnahmen haben wir kein zuverlässiges Wissen über deren Wirkung, wissen somit bestenfalls vor dem Hintergrund eigener subjektiver Einschätzungen auch nur vage, welcher eingeschlagene Weg der richtige und optimale ist. Die sich im Zusammenhang mit einer solchen Evaluation auftuenden enormen methodischen Probleme können hier keine Entschuldigung bieten. So betont etwa auch Kaiser zu Recht: „Trotz methodischer Schwierigkeiten, die sich mit der Erfolgsbeurteilung stets verbinden, lässt sich auf die empirische Überprüfung rechtspolitischer Interventionen nicht verzichten“.²⁶

Nach Ansicht der Verfasser des Ersten Periodischen Sicherheitsberichts der Bundesregierung²⁷ gehört „die Messung des (spezial- oder general-)präventiven Erfolgs strafrechtlicher Sanktionen ... mit zu den methodisch schwierigsten Problemen der Kriminologie. Die Schwierigkeit allein ist freilich kein Grund, auf empirische Untersuchungen zu verzichten und stattdessen auf ungesicherte Vermutungen zu vertrauen. In Öffentlichkeit und Politik bestehen bekanntlich höchst unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Annahmen über Strafwirkungen. Aber über die Richtigkeit dieser Annahmen können nicht Mehrheitsverhältnisse oder politische Präferenzen entscheiden, sondern das Ergebnis der empirischen Prüfung dieser Annahmen. Alltagstheorien, vom Zeitgeist geprägt, können allzu leicht in die Irre führen“.

Ohne Erfolgskontrolle ist das kriminalrechtliche System wie „eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinns oder ihres Verlustes arbeitet“.²⁸ Dass gerade im kriminalpolitischen und kriminologischen Bereich ein enormer Bedarf an Evaluation besteht, geht beispielsweise schon daraus hervor, dass wir heute immer noch über relativ wenig gesichertes Wissen über die Wirkungsweise einzelner Sanktionen verfügen, obwohl solche seit

Jahrtausenden täglich von den Gerichten verhängt werden. So betonen etwa Jehle u.a.²⁹ zu Recht: „Rückfallverhinderung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, ist in Deutschland indes weithin unbekannt“. Nochmals muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei allerdings auch um eine Fragestellung mit ausgesprochen schwierigen wissenschaftlich-methodischen Problemen handelt.

Es bedarf in der Kriminalpolitik somit dringend einer weiteren systematischen Erfolgskontrolle der getroffenen Entscheidungen. Strafgesetze etwa, die neu eingeführt werden, sollten hinsichtlich ihres Effektes überprüft werden. So kostet etwa die Heraufsetzung des Strafrahmens für bestimmte Delikte und die dadurch zu erwartende Zunahme der Inhaftiertenzahlen u. U. sehr viel Geld, ohne dass gesichert ist, dass dadurch der erwartete und von politischer Seite vielfach versprochene Effekt einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung und damit einer Erhöhung der inneren Sicherheit wirklich eintritt. Es ist somit wenig rational, Gesetze, etwa zur Strafverschärfung, einzuführen, ohne zu überprüfen, ob dadurch der angestrebte kriminalitätsreduzierende Effekt auch tatsächlich erzielt werden kann. Wenn beispielsweise, wie immer wieder diskutiert, das Strafmündigkeitsalter von 14 auf 12 Jahre herabgesetzt würde bzw. der Strafrahmen für die Jugendstrafen erhöht würde, müsste gleichzeitig systematisch überprüft werden, ob dadurch die Kinder- bzw. Jugendkriminalität tatsächlich reduziert werden kann, das vor allem auch deshalb, weil diese Maßnahmen Geld kosten und unter Umständen auch mit einem kontraproduktiven Effekt gerechnet werden muss. Es muss somit auch damit gerechnet werden, dass die Kriminalität aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung nicht sinkt, sondern sogar vielleicht steigt bzw. unverändert bleibt, trotzdem aber zusätzliche Kosten entstehen.

²⁶ O. Fn. 1, S. 980.

²⁷ O. Fn. 2, S. 444 f.

²⁸ Albrecht, H.-J.: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin 1980, S. 242; Glaser, D.: Routinizing Evaluation. Rockville 1973.

²⁹ Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin 2003, S. 7.

So betont etwa Heinz³⁰ zu Recht, dass sich Milde in der Sanktionierung, gerade auch bei Jugendlichen, auszahlt. So wurden in Deutschland nach vorherigen Entwicklungen in den USA in den 1960er Jahren³¹ die Diversionstatbestände vom Gesetzgeber ständig ausgeweitet. Die Praxis hat diese Möglichkeit auch aufgegriffen und vermehrt davon Gebrauch gemacht, was dazu führte, dass „trotz einer erheblichen Zunahme der von der Polizei bearbeiteten Fälle (und damit der Tatverdächtigen), ... die Anzahl der Verurteilten dank vermehrter Verfahrenseinstellung bei den Staatsanwaltschaften nicht nennenswert gestiegen“ ist. Diese Sanktionspraxis hat sich kriminalpolitisch sehr positiv ausgewirkt. Das bestätigen auch Jehle u.a.³² Sie haben alle 1994 strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen (insges. knapp eine Million) während eines vierjährigen Rückfallzeitraumes, also bis 1998, weiter verfolgt, haben das Zentral- und Erziehungsregister ausgewertet, um zu prüfen, ob die Betroffenen wieder straffällig wurden. Als wesentliches Ergebnis ergab sich u.a.: „Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten. Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab“. Auch das weist darauf hin, dass – zumindest in vielen Fällen – weniger an Sanktion mehr an Prävention bringt.

Wissenschaften, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen enormen Fortschritt gemacht haben, haben dies intensiver empirischer Forschung zu verdanken. Zu denken wäre etwa an die Naturwissenschaften oder die Medizin. Selbstverständlich und glücklicherweise werden beispielsweise in der Medizin neue Heilmittel, etwa pharmazeutische Produkte oder Operationsverfahren, einem systematischen Erfolgsnachweis unterzogen, auch um unerwünschte Nebenwirkungen zu kontrollieren. Wie schwierig auch hier der Wirknachweis ist, zeigt sich etwa in der nicht selten kontroversen Diskussion darüber, ob neue Produkte wirklich helfen, unter welchen

³⁰ O. Fn. 5.

³¹ Vgl. Kury, H./Lerchenmüller, H. (Hrsg.): *Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen*. Bochum 1981.

³² O. Fn. 29, S. 7.

Bedingungen und ob nicht doch mit Nebenwirkungen zu rechnen ist. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dass der enorme medizinische Fortschritt ohne systematische Erfolgskontrolle nicht möglich gewesen wäre. Hieran fehlt es in der Kriminologie und Kriminalpolitik nach wie vor zu sehr. Eine intensivere Evaluation der getroffenen Maßnahmen könnte zeigen, ob das angestrebte Ziel einer Reduzierung der Kriminalitätsbelastung wirklich erreicht wurde und mit welchem Aufwand und ob es nicht wirksamere Maßnahmen mit größerem kriminalpräventiven Effekt gäbe. Vor diesem Hintergrund könnten Alternativen zu den „klassischen“ Sanktionsformen weiter ausgebaut werden, die, wenn sie denn erfolgreicher zum Ziele führen, der Bevölkerung auch besser „verkauft“ werden könnten.

Wie wenig der Gedanke einer systematischen Evaluation in der Kriminologie bzw. Kriminalpolitik nach wie vor Fuß gefasst hat, zeigt sich beispielsweise auch im Bereich der Kommunalen Kriminalprävention. In den letzten Jahren sind in Deutschland zahlreiche Projekte ins Leben gerufen worden, vielfach mit erfolgversprechendem Ansatz. Größtenteils fehlt jedoch eine systematische Erfolgskontrolle mit dem negativen Nebeneffekt, dass man letztlich nie so recht wissen wird, ob das Programm wirklich „wirkte“ und wenn ja, was den Effekt bedingte. Eine kontrollierte Weiterentwicklung der Programme und damit des ganzen Ansatzes ist somit schwer möglich.³³

³³ Vgl. Dölling, D./Feltes, T./Heinz, W./Kury, H.: *Untersuchungen zur Kommunalen Kriminalprävention*. Kriminalistik 1999, S. 45 – 56; dies.: *Kommunale Kriminalprävention – Analyse und Perspektiven – Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg*. Holzkirchen 2003; Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: *Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland*. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1998, S. 67 – 82; dies.: *Handbuch zur Planung und Durchführung von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention*. 2. Aufl. Stuttgart 2000.

3. Schwierigkeiten der Evaluation im Bereich Kriminalprävention

Evaluationsforschung ist – wie erwähnt – eines der schwierigsten Gebiete der empirischen Sozialforschung, von daher verwundert es nicht, wenn viele Untersuchungen methodische Mängel aufweisen und die gefundenen Resultate nur mehr oder weniger eingeschränkt aussagekräftig sind. Auch bei strafrechtlichen Maßnahmen (Sanktionen) stellt sich „bei näherem Hinsehen ... die Aufgabe der ‚Erfolgskontrolle als überaus schwierig dar“.³⁴ Ein zentraler Punkt bei jeder Evaluation ist eine genaue Definition der Frage, die beantwortet werden soll, was wollen wir wissen, ferner das Kriterium, mit dem die Frage zu beantworten ist.³⁵ Ein zentraler Erfolgsindikator bei strafrechtlichen Reaktionen auf kriminelles Verhalten ist die Vermeidung eines Rückfalles, also die Frage, wie weit sich der Täter durch Einwirkung mittels der Sanktion in der Folgezeit straffrei verhält.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich nun allerdings eine erhebliche Schwierigkeit, Nicht-Rückfall als „Erfolgs-“ bzw. Rückfall als „Misserfolgsindikator“ strafrechtlicher Reaktionen zu verwenden,³⁶ denn

- nur ein (geringer) Teil aller Straftaten wird entdeckt, angezeigt und aufgeklärt.³⁷ Dies gilt naheliegenderweise auch für Rückfallstraftaten. Über die nicht entdeckten Straftaten wissen wir aus Untersuchungen üblicher Art nichts. Eine weitere strafrechtliche Auffälligkeit bzw. ein Legalverhalten, etwa nach einem Behandlungsprogramm, ist von daher ein fragwürdiger Erfolgs- bzw. Misserfolgsindikator. Selbst bei Einrichtung einer Kontrollgruppe ist nicht auszuschließen, dass sich das Behandlungsprogramm etwa auch auf die Entdeckungswahrscheinlichkeit weiterer Straffälligkeit auswirkt.

³⁴ Bundesministerium des Innern – Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 2), S. 445.

³⁵ Harris, A. J. R./Hanson, R. K.: *Sex Offender Recidivism: A Simple Question*. Public Safety and Emergency Preparedness Canada. Montreal 2004, S. 1.

³⁶ Bundesministerium des Innern – Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 2), S. 445.

³⁷ Vgl. Kury (o. Fn. 21).

- Fraglich und unklar ist weiterhin, was als Rückfall gelten soll, etwa jede erneute (entdeckte) Straftat oder nur einschlägige Rückfalltaten, etwa nur Rückfalltaten ab einer bestimmten Schwere bzw. mit einer bestimmten ausgesprochenen Mindeststrafe, und wenn ja, wo soll der Schnittpunkt gesetzt werden?
- Über welchen Zeitraum sollen Rückfallstraftaten erfasst werden, wie groß sollen die berücksichtigten Rückfallintervalle, der Katamnesezeitraum sein?

Naheliegenderweise nimmt die Zahl der erfassten Rückfälle und damit die Rückfallquote ab, wenn man das Kriterium für einen Rückfall eng fasst (etwa nur einschlägige Straftaten einer bestimmten Schwere berücksichtigt) und ferner den Katamnesezeitraum, der naheliegenderweise begrenzt werden muss,³⁸ relativ kurz veranschlägt (etwa nur Rückfälle innerhalb von zwei Jahren nach Haftentlassung erfasst)³⁹. In Deutschland werden vielfach Katamnesezeiträume von 4 bis 5 Jahren berücksichtigt. Weitgehend offen ist unabhängig von diesen methodischen Problemen die Frage eines kausalen Zusammenhangs zwischen strafrechtlicher Sanktion und Rückfall. Aus ethischen, aber auch rechtlichen Gründen sind in diesem Bereich die Möglichkeiten einer experimentellen Forschung sehr begrenzt.⁴⁰ Seit 1882 wird zwar statistisch erfasst, welcher Anteil an der Bevölkerung jährlich bestraft wird und wie viele hiervon schon vorbestraft sind. Systematische und regelmäßige Statistiken über die Anzahl der Bestraften, die wieder rückfällig werden, gab es aber nicht, obwohl die Bedeutung der Führung einer solchen Rückfallstatistik schon vor mehr als einhundert Jahren erkannt und entsprechend gefordert wurde.⁴¹

³⁸ Bundesministerium des Innern – Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 2), S. 445.

³⁹ Vgl. Berckhauer, F./Hasenpusch, B.: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener – Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1982, S. 318 – 334; dies.: Rückfall nach Freiheitsstrafen – Aussagekraft der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters. In: Jehle, H.-M. (Hrsg.): *Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden 1988, S. 79 – 88.

⁴⁰ Bundesministerium des Innern – Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 2), S. 446.

⁴¹ Vgl. Köbner, O.: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. *ZStW* 1893, S. 614 – 740; Roesner, E.: *Vorbestraftenstatistik*. In: Elster, A./Lingemann, H. (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminalstatistik*. Berlin 1900, S. 100 – 101.

Rückfallstudien müssen auch die Unterschiedlichkeit der Straftäter berücksichtigen. So wissen wir aufgrund empirischer Rückfallforschung hinsichtlich der in den letzten Jahren viel diskutierten Sexualstraftäter etwa, dass Inzesttäter signifikant weniger rückfällig werden als solche Täter, die ihre Opfer außerhalb der Familie suchen, ferner, dass Kindesmissbraucher, die männliche Kinder missbrauchen, eine signifikant höhere Rückfallrate zeigen als jene, die Mädchen missbrauchen.⁴²

Gerade bei Sexualstraftaten ist das Dunkelfeld besonders hoch, selbst bei schweren sexuellen Missbräuchen, da die Opfer die Tat vielfach nicht zur Anzeige bringen. Eine Untersuchung von Besserer u. Trainor⁴³ in Kanada konnte etwa zeigen, dass sexuelle Angriffe die höchste Rate hatten von Vorfällen, die nicht angezeigt wurden (78 %). 59 % der Befragten gaben als Grund für die Nichtanzeige an: „Der Vorfall war nicht wichtig genug“. In diesem Kontext muss auch die Frage gestellt werden, was als sexueller Angriff betrachtet werden soll. Die Studie von Besserer u. Trainor⁴⁴ benutzte eine breite Definition von „sexual assault“. Dadurch wurden auch Taten erfasst, die allgemein nicht als Sexualstraftaten, mehr als lästiges Verhalten angesehen werden. Alle unerwünschten sexuellen Ereignisse beinhalten ein Fehlverhalten des „Täters“, sind möglicherweise „kriminell“ und können negative Auswirkungen auf das Opfer haben. Die Gesellschaft muss aber letztlich entscheiden, was als Straftat angesehen werden soll, wo die Grenzlinie zwischen „lediglich unerwünschtem“, „lästigem“ und „strafbarem“ Verhalten gezogen werden soll.⁴⁵ Die Definition von „Sexualstraftat“ ist vor allem bei weniger eingriffintensiven Ereignissen vielfach schwierig und hängt etwa auch von

kulturell mitgeprägten Einstellungen und Werthaltungen ab.⁴⁶ „Setting the bar too low would criminalize social clumsiness and overstate the problem of sexual assault. Setting the bar too high would devalue those victims who, while sustaining no overt signs of trauma, may have truly suffered at the hands of a sexual assailant“.⁴⁷ Für eine Rückfallstudie müssen wir klären, welche Taten wir als Sexualstraftaten zählen wollen. In der eigenen Studie wird Rückfall definiert als „sexual offences reported to police that are credible and sufficiently serious to justify charges or convictions“.⁴⁸ Die Frage etwa nach der Wirkung von Behandlungsprogrammen, nicht nur bei Sexualstraftätern, ist ausgesprochen schwierig zu beantworten, „the simple question is not so simple“.⁴⁹

4. Behandlungsforschung und Evaluation

Eine besondere Rolle spielte und spielt die Evaluation in der Kriminologie im Bereich Behandlungsforschung, d.h. in der Überprüfung von zur Resozialisierung gedachten Behandlungsmaßnahmen bei (inhaftierten) Rechtsbrechern. In den Vereinigten Staaten kam es insbesondere in den 1950er und 60er Jahren zu zahlreichen empirischen Studien zur Wirksamkeit bzw. Nichtwirksamkeit der Freiheitsstrafe, dort angewandter unterschiedlichster Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme. Nebenwirkungen der Freiheitsstrafe wurden herausgearbeitet, Überlegungen zur Vermeidung derselben und einer Stärkung der Resozialisierungsbemühungen wurden angestellt. Vor dem Hintergrund der wachsenden Erkenntnis der schädlichen Wirkungen der Freiheitsstrafe betont etwa der Task Force Re-

terbuch der Kriminologie. Bd 2, Berlin 1936, S. 1001 – 1026; Bundesministerium des Innern – Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 2), S. 446.

⁴² Hanson, R. K./Bussière, M. T.: Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1998, S. 348 – 362.

⁴³ Besserer, S./Trainor, C.: Criminal Victimization in Canada. *Juristat. Catalogue No. 85-002-XIE, Vol. 20, No. 10.* Ottawa 2000.

⁴⁴ O. Fn. 43.

⁴⁵ Vgl. Harten; H.-C.: Sexualität, Missbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen. Opladen 1995.

⁴⁶ Vgl. auch Kury, H./Chouaf, S./Obergfell-Fuchs, J.: Sexuelle Viktimisierung an Frauen. Ergebnisse einer Opferstudie. *Kriminalistik* 2002, S. 241 - 247; Kury, H./Yoshida, T.: Zur Frage, wie Opfer von Straftaten gesehen werden. *Journal für Strafrecht* 2004, S. 10 – 15; Kury, H./Yoshida, T./Würger, M.: Zur Prävalenz sexueller Viktimisierungen. Ein Vergleich zwischen Deutschland und Japan. *Kriminologisches Journal* 2005, S. 109 – 127.

⁴⁷ Besserer/Trainor (o. Fn. 43), S. 8.

⁴⁸ Besserer/Trainor (o. Fn. 43), S. 12.

⁴⁹ Harris/Hanson (o. Fn. 35), S. 2.

port: Juvenile Delinquency and Youth Crime⁵⁰ die Bedeutung einer Zurückdrängung justitieller Sanktionen, insbesondere bei Jugendlichen, zugunsten weniger belastender Maßnahmen. Auf nationaler und internationaler Ebene wurde in der Folgezeit zunehmend die Diversionssidee umgesetzt, die in den Folgejahren auch in Deutschland und anderen westlichen Ländern einen wachsenden Stellenwert erhielt.⁵¹ Diese Entwicklung, vor allem die Propagierung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug, hatte auch in Deutschland einen großen Einfluss. Hier wurde 1969 in Baden-Württemberg die erste Sozialtherapeutische Anstalt eingerichtet, deren Ziel es sein sollte, bei geeigneten Inhaftierten durch gezielte, auf Straftäter ausgerichtete, psychosoziale Behandlungsmaßnahmen die Rückfallquote zu senken. Zum Stichtag am 31.3.2005, d.h. 36 Jahre später, gab es bundesweit inzwischen 45 sozialtherapeutische Einrichtungen mit insgesamt 1.829 Haftplätzen. Vor dem Hintergrund der seit Jahren heftig andauernden Diskussion zum Thema Sexualstraftäter, die, zumindest wenn sie eine Haftstrafe von mindestens zwei Jahren zu verbüßen haben, einer sozialtherapeutischen Behandlung zugeführt werden sollten, verwundert es nicht, dass der Anteil der Sexualdelinquenten in der Sozialtherapie von 23,2 % (1997) auf inzwischen (2005) 58,5 % gestiegen ist, zu Lasten vor allem der Eigentums- und Vermögensdelinquenten, deren Anteil in derselben Zeitspanne von 44,5 % auf 14,0 % zurückgegangen ist.⁵² Das stellt auch besondere Anforderungen an die eingesetzten Behandlungsprogramme und deren Evaluation (vgl. oben).

Bereits Anfang der 1970er Jahre kam es, wiederum zunächst in den Vereinigten Staaten, zu einer vermehrten Abkehr vom Behandlungsgedanken, die entsprechenden Programme gerieten im Zusammenhang mit Evaluationsstudien zunehmend unter Kritik, die zu dem für

⁵⁰ President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice (Hrsg.): Task Force Report. Juvenile Delinquency and Youth Crime. Washington D.C. 1967, S. 2.

⁵¹ Vgl. Kury/Lerchenmüller (o. Fn. 31).

⁵² Schulz, K.: Sozialtherapie im Strafvollzug 2005. Ergebnisbericht zur Stichtagerhebung zum 31.3.2005. Wiesbaden 2005.

die Behandlungsidee fatalen „Ergebnis“ kamen, das Martinson⁵³ mit dem Schlagwort ausdrückte: „Nothing works“, wobei er mehr die methodischen Fehler der Evaluationsstudien, die keine klaren Aussagen über den Erfolg oder Misserfolg der Programme zuließen, geißelte als die Behandlungsprogramme selbst.⁵⁴ Das hatte internationale Auswirkungen auf die Behandlungsforschung. Erst etwa ab den 1990er Jahren kam es zu einem erneuten Engagement in der Behandlungsforschung, nun auf einem methodisch differenzierteren Niveau mit neuen, valideren und damit aussagekräftigeren Ergebnissen, die zeigten, dass Behandlungsprogramme bei (inhaftierten) Straftätern durchaus erfolgreich sein können, allerdings kommt es deutlich auf die Programme an, ferner darf der erwartete mittlere Effekt nicht zu hoch, etwa bei einer Rückfallsenkung von 10 % im Vergleich zu einer nichtbehandelten Kontrollgruppe, angesetzt werden, wobei die einzelnen Programme jedoch deutlich unterschiedliche Erfolgsquoten erbrachten.⁵⁵

Die Schwierigkeiten und Probleme der Erfolgsmessung von kriminalpräventiven Maßnahmen, wie etwa Behandlungsprogrammen bei Straftätern, zeigen sich auch darin, dass die Wirkung solcher Maßnahmen von zahlreichen, teilweise kaum kontrollierbaren Einflüssen abhängt, was, wie oben ausgeführt, die Evaluationsforschung zu einem der schwierigsten Gebiete der empirischen Sozialwissenschaften

⁵³ Martinson, R.: What works? – Questions and Answers about Prison Reform. The Public Interest 1974, S. 22 – 52.

⁵⁴ Lipton, D. S./Martinson, R./Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.

⁵⁵ Vgl. Lipsey, M. W.: Juvenile Delinquency Treatment: A Meta-Analytic Inquiry into the Variability of Effects. In: Cook, T. D. (Hrsg.): Meta-Analysis for Explanation. A Casebook. New York, 1992; Quinsey, V. L./Harris, G. T./Rice, M. E./Lalumière, M. L.: Assessing Treatment Efficacy in Outcome Studies of Sex Offenders. Journal of Interpersonal Violence 1993, S. 512 – 523; McGuire, J. (Hrsg.): What works: Reducing Reoffending. Guidelines from Practice and Research. Chichester 1995; Davies, G./Lloyd-Bostock, S./McMurrin, M./Wilson, C. (Hrsg.): Psychology, Law, and Criminal Justice. International Developments in Research and Practice. Berlin 1996; Lösel, F.: Evaluating the Effectiveness of Correctional Programs: Bridging the Gap between Research and Practice. In: Bernfeld, G. A./Farrington, D. P./Leschied, A. W. (Hrsg.): Offenders Rehabilitation in Practice. Implementing and Evaluating Effective Programs. Chichester 2001.

macht. So fanden beispielsweise Lipsey u. Landenberger in ihrer Metaanalyse zur Wirksamkeit kognitiv-behavioraler Therapie bei Straftätern, dass der wichtigste Einflussfaktor hinsichtlich eines Effekts des Treatments auf den Rückfall der Behandelten darin bestand, ob das Behandlungsprogramm im Rahmen eines Forschungs- oder Demonstrationsprojektes oder als Routineprogramm stattfand. Fand die Behandlung im Rahmen eines Forschungs- oder Demonstrationsprojektes statt, zeigte dieselbe Therapie hinsichtlich einer Reduzierung des Rückfalls vier Mal größere Effekte als im Falle von Routinebehandlungen. Im ersteren Falle ergab sich eine Senkung des Rückfalls um die Hälfte, im zweiten um „lediglich“ ein Zehntel. Die Effektivität dieser Programme hängt nach Ansicht der Autoren nachliegenderweise vor allem von der Qualität und dem Engagement in deren Umsetzung in der Praxis ab.⁵⁶ Nicht selten ist in den angebotenen „Behandlungspaketen“ nicht oder nur teilweise das drin, was darauf steht. Wie komplex die Einflusstuktur einzelner Variablen auf die Wirksamkeit kriminalpräventiver Programme ist, haben umfangreiche Untersuchungen, vor allem auch Meta-Analysen, in den letzten Jahren mehr und mehr zeigen können, was die Bedeutung solcher Forschung unterstreicht.⁵⁷

Empirische Untersuchungen machten und machen bis heute etwa die schädlichen Nebenwirkungen einer Inhaftierung auf den Straftäter, vor allem aber auch auf das soziale Umfeld desselben, etwa die Familie, deutlich, mit denen etwa ein Resozialisierungsprogramm in aller Regel „konkurrieren“ muss.⁵⁸ Studien zur Subkultur in Strafvollzugsanstalten zeigten, dass die Inhaftierung ihrerseits auf den Straftäter negative Auswirkungen haben kann, ihn etwa nicht zu einem straffreien Leben nach Haftentlassung motiviert bzw. befähigt, vielmehr negative, gesellschaftsfeindliche Einstellungen eher ver-

⁵⁶ Vgl. Welsh, B. C./Farrington, D. P.: Evidence-based Crime Prevention: Conclusions and Directions for a Safer Society. Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice 2005, S. 344 f.

⁵⁷ Vgl. Davies u. a. (o. Fn. 55); Sherman u.a. (o. Fn. 19); Tonry/Farrington (o. Fn. 5).

⁵⁸ Vgl. Kury/Kern (o. Fn. 17).

stärkt werden können. Das gilt, wie beispielsweise Cock⁵⁹ zeigt, weltweit. Die Prisonisierungsforschung brachte hierzu in den letzten ca. 60 Jahren zahlreiche Ergebnisse, vor allem bezogen auf die großen US-amerikanischen Gefängnisse, allerdings aber auch hinsichtlich des deutschen sozialtherapeutischen Vollzuges.⁶⁰ So fand beispielsweise Ortman „... kräftige Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Prisonisierung und dem späteren Rückfall“.⁶¹ Die Ergebnisse seiner experimentellen Studie zur Behandlungswirkung sozialtherapeutischer Therapie bestätigen „überzeugend die zentrale Prisonisierungsthese, wonach es einen maßgeblichen, resozialisierungsfeindlichen Zusammenhang zwischen Merkmalen der Prisonisierung und der Resozialisierung gibt. Haftbedingungen, die, wie die Sozialtherapie, ‚weniger Gefängnis‘ darstellen, fördern die Aussichten einer zukünftigen Legalbewährung“.⁶² Auch zwischen dem Anstaltsklima und einem späteren Rückfall ließen sich enge Zusammenhänge nachweisen. „Bei positivem Anstaltsklima sind die Rückfallquoten z. T. deutlich geringer“.⁶³ Zusammenfassend kommt Ortman⁶⁴ zu dem Schluss: „Die Ergebnisse zeigen zweifelsfrei, dass es einen engen Zusammenhang zwischen der Gesamtbefindlichkeit bzw. Lebensqualität der Insassen und dem späteren Rückfall nach der Entlassung aus der Haft gibt. Insassen, die einer der Aussagen ‚Es geht mir hier sehr gut‘ oder ‚Es geht mir hier gut‘ zustimmen, werden deutlich seltener rückfällig als Insassen, die keiner der beiden Aussagen zustimmen, und zwar um bis zu knapp 20 Prozentpunkte. Und Insassen, die eine der Aussagen ‚Es geht mir hier sehr schlecht‘ oder ‚Es geht mir hier schlecht‘, bejahen, werden deutlich häufiger rückfällig als Insassen, die keiner der beiden Aussagen zustimmen, und zwar um bis zu 28 Prozentpunkte“. Die Auswirkungen des Anstaltsklimas auf einen

⁵⁹ Cock, J. de: Hotel hinter Gittern. Von Knast zu Knast. Tagebuch einer außergewöhnlichen Weltreise. München 2005.

⁶⁰ Vgl. Ortman, R.: Prisonisierung. In: Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg 1993, S. 402 ff.

⁶¹ Ortman, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg 2002, S. 283.

⁶² O. Fn. 61, S. 283 f.

⁶³ O. Fn. 61, S. 286.

⁶⁴ O. Fn. 61, S. 290.

möglichen späteren Rückfall sind somit nicht marginal, sondern erheblich.

In den letzten Jahren wurde vor allem immer wieder und vielfach kontrovers diskutiert, wie hoch die Rückfallgefahr ist, die von Sexualstraftätern ausgeht. In Deutschland wurden gerade auch für diese, in den Medien vielfach sehr negativ diskutierten Tätergruppen neue gesetzliche Regelungen eingeführt, welche einen größeren Schutz vor solchen Tätern bieten sollen. Auch hier taucht wiederum die wichtige Frage auf, wieweit diese Maßnahmen tatsächlich einen optimalen Schutz bieten oder ob nicht andere Reaktionen weiterführen würden. Harris und Hanson⁶⁵ betonen in diesem Zusammenhang: „Just about everybody would like to know how often sexual offenders recidivate with another sexual offence. Concerned politicians, and engaged media, and worried parents often assume that the recidivism risk of sexual offenders is extremely high, and routinely ask those working with this population questions such as ‚all sex offenders do it again don’t they?‘ and ‚won’t they just do it again if you let them out?‘“.

Harris und Hanson⁶⁶ untersuchten die Rückfallquoten bei Sexualstraftätern anhand von 10 Follow-up-Studien bei erwachsenen männlichen einschlägig Verurteilten (N = 4.724). Sie berechneten die Rückfallquoten nach 5, 10 und 15 Jahren für wichtige Untergruppen von Sexualstraftätern: Vergewaltigern, Kindesmissbrauchern (getrennt nach männlichen und weiblichen Opfern), Inzesttätern, ferner solchen mit und ohne Vorstrafen, weiterhin differenziert nach dem Alter der Täter. Berichtet werden auch Informationen zu solchen Sexualstraftätern, die in der Wohngemeinde 5, 10 oder 15 Jahre unauffällig blieben. Die Ergebnisse weisen darauf hin,

- dass die meisten Sexualstraftäter, wenn sie wieder auffällig werden, nicht im sexuellen Bereich rückfällig werden,

- dass Ersttäter im sexuellen Bereich signifikant weniger als Sexualstraftäter rückfällig werden als jene mit Vorstrafen im sexuellen Bereich,
- und dass Täter im Alter über 50 Jahren weniger rückfällig werden als junge Täter.

Weiterhin zeigten sich folgende Ergebnisse:

- je länger die Täter unauffällig in der Wohngemeinde lebten, umso weniger wurden sie im sexuellen Bereich rückfällig,
- und Vergewaltiger, Inzesttäter, Kindesmissbraucher bei Mädchen und Kindesmissbraucher bei Jungen haben signifikant unterschiedliche Rückfallraten.

„These results challenge some commonly held beliefs about sexual recidivism and have implications for policies designed to manage the risk posed by convicted sexual offenders“.⁶⁷ Von allen Sexualstraftätern wurden nach 5 Jahren 14 %, nach 10 Jahren 20 % und nach 15 Jahren 24 % rückfällig.⁶⁸ Rückfallkriterium war mindestens eine Wiederverurteilung. Für Vergewaltiger war die Rückfallrate ähnlich. Es gab signifikante Unterschiede in der Gruppe der Kindesmissbraucher: Sexualstraftäter, die extrafamiliär Jungen missbrauchten, hatten nach 15 Jahren eine Rückfallrate von 35 %, Inzesttäter im selben Zeitraum dagegen „nur“ von 13 %. Die Rückfallrate lag bei Ersttätern nach 15 Jahren bei 19 %, bei Wiederholungstätern dagegen bei 37 %. 50-Jährige und ältere hatten im selben Zeitraum eine Rückfallquote von 12 %, jüngere dagegen von 26 %.

Wie Harris u. Hanson⁶⁹ somit zeigen konnten, werden die meisten Sexualstraftäter im sexuellen Bereich nicht mehr straffällig. „This may be the most important finding of this study as this finding is

⁶⁵ O. Fn. 35, S. 1.

⁶⁶ O. Fn. 35.

⁶⁷ Harris/Hanson (o. Fn. 35), S. II.

⁶⁸ Harris/Hanson (o. Fn. 35), S. 7.

⁶⁹ O. Fn. 35, S. 11.

contrary to some strongly held beliefs. After 15 years, 73 % of sexual offenders had not been charged with, or convicted of, another sexual offence“. Andere Studien haben vergleichbare Ergebnisse gefunden. Der Überblick von Hanson u. Bussière⁷⁰ über Rückfallstudien fand eine durchschnittliche Rückfallrate von 13,4 % nach 4 bis 5 Jahren (N = 23.393). In einer US-Studie bei 9.691 Sexualstraftätern war die Rückfallquote bei Sexualstraftätern „nur“ 5,3 %, allerdings nach einer Katamnesezeit von 3 Jahren.⁷¹ Einige Täter hatten nach 5 Jahren eine Rückfallrate von 5 %, andere von 25 %. Eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit fand sich auch hier bei Tätern, die – sich auf männliche Opfer konzentrieren, – bereits frühere Sexualstraftaten begangen hatten und – ein junges Alter aufwiesen. Mit zunehmender Zeit rückfallfreien Verhaltens nahm auch hier die Rückfallwahrscheinlichkeit ab. Auch wenn man berücksichtigt, dass die wirkliche Rückfallrate aufgrund des Dunkelfeldes höher ist gilt: „Nevertheless, the current findings contrast with the popular notion that all sexual offenders remain at risk throughout their lifespan“.⁷²

Hanson u. Morton-Bourgon⁷³ berichten die Ergebnisse einer großen Meta-Analyse zum Rückfall von mehr als 31.000 Sexualstraftätern, die in 95 unterschiedlichen Einzelstudien untersucht wurden. Die Ergebnisse bestätigen, dass abweichende sexuelle Interessen und antisoziale Orientierung wesentliche Prädiktoren für einen Rückfall sind. Antisoziale Orientierung (unsteter Lebensstil, Vorgeschichte von Regelverletzungen) war ein wichtiger Prädiktor für gewalttätigen nichtsexuellen Rückfall und allgemeinen Rückfall. Es wurden auch mehrere neue Prädiktorvariablen für den Rückfall gefunden. Manche von ihnen können das Ziel von Interventionen sein (wie sexuelle Voreingenommenheit, Konflikte in intimen Beziehungen, emotionale Identifikation mit Kindern, Feindseligkeit).

⁷⁰ O. Fn. 42.

⁷¹ Langan, P. A./Schmitt, E. L./Durose, M. R.: Recidivism of Sex Offenders Released from Prison in 1984. Washington 2003.

⁷² Harris/Hanson (o. Fn. 35), S. 12.

⁷³ Hanson, R. K./Morton-Bourgon, K.: Public Safety and Emergency Preparedness Canada. Montreal 2004.

Die in diesen Studien gefundenen Rückfallraten sind geringfügig niedriger als die lebenslangen Rückfallraten bei Sexualstraftätern, wie sie von Doren⁷⁴ geschätzt werden: 52 % für Kindesmissbraucher und 39 % für Vergewaltiger. Dorens Schätzungen basieren allerdings auf langzeitlichen Follow ups von hochselegierten Gruppen.⁷⁵

Die Rückfallrate bei Straftätern, auch Sexualstraftätern, ist keine unverrückbare Größe, sie ändert sich über die Zeit aufgrund sozialer Faktoren und der Effektivität des Managements dieser Gruppen, vor allem auch des Einsatzes effektiver Behandlungsmaßnahmen. Evaluationsstudien haben in den letzten Jahren immer wieder ergeben, dass vor allem eine kognitiv-behaviorale Therapie eine gute Chance bewirkt, eine Senkung der Rückfallrate bei Sexualtätern – und nicht nur bei dieser Gruppe – zu erreichen, nach Hanson u. a.⁷⁶ von 17 % auf 10 % bei etwa einem 5-jährigen Katamnesezeitraum. Nach diesen Autoren kommt weiterhin hinzu, dass eine inzwischen größere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit die Gelegenheiten für die Täter, mögliche Opfer zu finden, reduzieren dürfte, was insbesondere für die USA gelten dürfte, wo die Nachbarschaft vielfach, etwa über das Internet, auf in der Nähe wohnende Sexualstraftäter aufmerksam gemacht wird.

Solche Untersuchungen und Evaluationen zu einer sehr kontroversen und in der Öffentlichkeit vielfach vereinfacht-stigmatisierenden Diskussion können entscheidend zu einer sachlicheren Auseinandersetzung mit der Problematik beitragen. Sie zeigen zumindest deutlich, dass das Ausmaß der Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern offensichtlich

⁷⁴ Doren, D. M.: Recidivism Base Rates, Predictions of Sex Offender Recidivism, and the „Sexual Predator“ Commitment Laws. Behavioural Sciences and the Law 1998, S. 87 – 114.

⁷⁵ Hanson, R.K./Steffy, R.A./Gauthier, R. : Long-term Recidivism of Child Molesters. Journal of Consulting and Clinical Psychology 1993, S. 646 – 652; Prentky, R. A./Lee, A. F. S./Knight, R. A./Cerce, D. : Recidivism Rates Among Child Molesters and Rapists. Law and Human Behaviour 1997, S. 635 - 659.

⁷⁶ Hanson, R. K./Gordon, A./Harris, A. J. R./Marques, J. K./Murphy, W./Quinsey, V./Seto, M.: The 2001 ATSA Report on the Effectiveness of Treatment for Sexual Offenders. Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment 2002, S. 169 – 194.

lich niedriger ist als allgemein angenommen.⁷⁷ „Discussions of the risk posed by sexual offenders should clearly differentiate between the big public concern about these offences and the relatively low probability of sexual re-offence“.⁷⁸ Sexualstraftäter müssen offensichtlich unterschiedlich betrachtet werden. Aus der Literatur zur Behandlungsforschung wissen wir, dass der effektivste Nutzen der eingesetzten Mittel erreicht werden kann, wenn man sich auf Hochrisikotäter konzentriert, die vorhandenen Mittel vor allem für eine Behandlung dieser Täter einsetzt.⁷⁹ Maßnahmen, die alle Sexualstraftäter als Hochrisikotäter betrachten, verschwenden damit auch Ressourcen. Die gefundenen Risikofaktoren können in strukturierte Risikoskalen eingeführt werden.⁸⁰ Bei der Risikoeinschätzung von Sexualstraftätern sollten solche Skalen eingesetzt werden.⁸¹ „Rather than considering all sexual offenders as continuous, lifelong threats, soci-

⁷⁷ Vgl. a. Elz, J.: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Missbrauchsdelikte. Wiesbaden 2001; Elz, J.: Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende. Wiesbaden 2003; Egg, R.: Erkenntnisse der Rückfallforschung für die Therapie von Sexualstraftätern. In: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bericht über 23. Triberger Symposium des Justizministeriums Baden-Württemberg am 28. und 29. November 2002. Stuttgart 2003, S. 53 - 67; Egg, R.: Rückfalluntersuchungen mit Hilfe von Bundeszentralregisterauszügen – am Beispiel von Sexualstraftätern. In: Heinz, W./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden 2004; Dittmann, V.: Rückfallgefahr und Kriminalprognose bei Sexualstraftätern. In: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schutz vor Sexualstraftaten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Stuttgart 2003; s. auch Sohn, W.: Will they Do it Again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse –. Wiesbaden 2004.

⁷⁸ Hanson u. a. (o. Fn. 76), S. 12.

⁷⁹ Andrews, D. A./Bonta, J. L.: The Psychology of Criminal Conduct. Cincinnati 2003.

⁸⁰ Hanson, R. K.: The Development of a Brief Actuarial Risk Scale for Sexual Offence Recidivism. Ottawa 1997.

⁸¹ Barbaree, H. E./Seto, M. C./Langton, C./Peacock, E.: Evaluating the Predictive Accuracy of Six Risk Assessment Instruments for Adult Sex Offenders. Criminal Justice and Behaviour 2001, S. 490 – 521; Sjöstedt, G./Längström, N.: Actuarial Assessment of Sex Offender Recidivism Risk: A Cross Validation of the PRA-SOR and the Static-99 in Sweden. Law and Human Behaviour 2001, S. 629 – 645; vgl. auch den Überblick bei Doren, D. M.: Evaluating Sex Offenders: A Manual for Civil Commitments and Beyond. Thousand Oaks 2002; Hanson, R. K./Morton, K. E./Harris, A. J. R.: Sexual Offender Recidivism Risk: What We Know and What We Need to Know. In: Prentky, R./Janus, E./Seto, M. (Hrsg.): Understanding and Managing Sexually Coercive Behaviour. New York 2003.

ety will be better served when legislation and policies consider the cost/benefit break point after which resources spent tracking and supervising low-risk sexual offenders are better re-directed toward the management of high-risk sexual offenders, crime prevention, and victim services“.⁸²

5. Kriminalpräventive Maßnahmen und deren Erfolg: Diskussion

Kriminalität spielte in der Geschichte der Menschheit, zumindest soweit wir das aufgrund von Dokumenten beurteilen können, immer eine wichtige Rolle. Von ihr, vor allem von schweren „unerklärlichen“ Taten geht eine große Faszination aus, was sich schon darin zeigt, dass Kriminalromane eine der wichtigsten Literaturgattungen sind und von Anfang des Buchdruckes zur verbreitetsten Literaturgattung gehören. Schon nach Erfindung des Buchdruckes waren bei den damals verbreiteten „Flugblättern“ Informationen zu Verbrechen ein wesentlicher Teil dieser „Veröffentlichungen“.⁸³ Auch im Fernsehalltag spielen bis heute Serien wie „Tatort“ oder „Derrick“ selbst zu den besten Sendezeiten eine zentrale Rolle, die Einschaltquoten sind hoch. Die Printmedien nutzen ebenso allzu gerne das alte Rezept des „Sex and Crime“, um ihre Auflagen zu steigern.

Offensichtlich fasziniert die Menschen das Thema. Trotzdem ist das Wissen über das Kriminalitätsaufkommen, dessen Veränderungen, die staatlichen Reaktionen hierauf bzw. die Wirkungen derselben auf die Täter ausgesprochen rudimentär, im Wesentlichen von einer einseitig-selektiven Medienberichterstattung geprägt.⁸⁴ Das zeigt sich etwa in den letzten Jahren an der Diskussion zu Sexualstraftaten. Seit alters her „weiß“ man, dass man auf Kriminalität mit Sanktionen

⁸² Hanson u. a. (o. Fn. 76), S. 12.

⁸³ Vgl. Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.): Ex Bibliotheca Regia Berolinsensi. Schöne und seltene Bücher aus der Abteilung Historische Drucke. Wiesbaden 2000.

⁸⁴ Kerner/Feltes (o. Fn. 20); Rückert, S.: Kriminalität, Medien und Kriminalpolitik. In: Minthe, E. (Hrsg.): Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation –. Wiesbaden 2003.

reagiert, wenn diese nicht wirken nach dem alten Rezept des „mehr desselben“, mit noch härteren Strafen. Gleichzeitig zeigt die Menschheitsgeschichte, dass selbst bei grausamsten Kriminalstrafungen, wie sie etwa im Mittelalter praktiziert wurden,⁸⁵ auch schwere Straftaten nicht „auszurotten“ sind. Im Gegenteil, zu jenen Zeiten war die Zahl der schweren Straftaten offensichtlich höher als heute, wo wir inzwischen, zumindest in den westlichen Industriestaaten, lediglich noch wesentlich humanere Sanktionen praktizieren. So betont etwa Eisner,⁸⁶ dass es hinsichtlich der Homizidraten angesichts der verfügbaren Daten in Europa „außer Zweifel ... über mehrere Jahrhunderte hinweg einen langfristigen Rückgang“ gegeben hat. Länder, die heute noch die Todesstrafe praktizieren, haben deshalb nicht weniger an Schwerekriminalität, bzw. die Effekte dieser Sanktion sind, wenn überhaupt vorhanden, marginal, was etwa am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika immer wieder gezeigt werden konnte.⁸⁷

Nicht nur die Todesstrafe wurde hinsichtlich ihrer Effizienz bezüglich einer Reduzierung von Straftaten zu Recht in Frage gestellt, in den letzten 60 Jahren auch mehr und mehr die Freiheitsstrafe. Hierzu haben ganz wesentlich empirische kriminologische Untersuchungen zur (Nicht-)Wirksamkeit dieser Sanktion beigetragen. Diese haben einerseits die früher vielfach noch angenommene Besserungswirkung der Inhaftierung in Frage gestellt, im Gegenteil gezeigt, dass der Freiheitsentzug sowohl auf den Straftäter in der Regel negative Auswirkungen hat als auch auf sein soziales Umfeld. Auch Resozialisierungsbemühungen sind in diesem Umfeld nur schwer wirksam umzusetzen, was dazu führt, dass deren Effekt, zumindest bezogen auf einzelne Programme, relativ gering, wenn auch bei neueren, etwa kognitiv-behavioral orientierten verhaltenstherapeutischen Ansätzen, nachgewiesenermaßen durchaus vorhanden ist. Manche Programme

⁸⁵ Vgl. etwa Schild, W.: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. München 1980.

⁸⁶ Eisner, M.: Individuelle Gewalt und Modernisierung in Europa, 1200 – 2000. In: Albrecht, G./Backes, O./Kühnel, W. (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt/M. 2001, S. 82.

⁸⁷ Vgl. hierzu Hood, R./Badinter, R.: The Death Penalty. Beyond Abolition. Strasbourg 2004.

wirken allerdings dagegen kaum, erweisen sich sogar als kontraproduktiv. Ohne systematische empirische Untersuchungen würden wir heute über dieses Wissen nicht verfügen.

So fand beispielsweise Dölling⁸⁸ in einer interessanten Studie zur Entwicklung der Normakzeptanz bei inhaftierten Frauen, dass diese zu Beginn der Inhaftierung zunächst zurückgeht, dann im Haftverlauf steigt, um gegen Haftende, vor allem bei Langstrafern, wiederum zurückzugehen. Dieses Ergebnis sagt sehr viel über negative Auswirkungen einer (langen) Haftstrafe aus und fügt sich sehr gut etwa in die US-amerikanische Prisonisierungsforschung ein (vgl. oben). Bezogen auf die Ergebnisse zu inhaftierten Frauen gilt nach Dölling:⁸⁹ „Der Rückgang der Normakzeptanz am Ende der Haft ist vor allem auf Gefangene mit sehr langen Freiheitsstrafen zurückzuführen. Wird die Analyse auf die Gefangenen mit einer Haftdauer bis zu vier Jahren beschränkt, ergibt sich nach dem anfänglichen Absinken der Normakzeptanz ein kontinuierlicher Anstieg ohne Rückgang am Ende der Haftzeit.... Der dargestellte Verlauf tritt unabhängig von der Art des Delikts auf, wegen dessen die inhaftierten Frauen verurteilt worden sind. Zwar variiert die Höhe der Normakzeptanz mit der Art des verübten Delikts, auf unterschiedlich hohem Niveau sind aber strukturell die gleichen Verläufe zu verzeichnen“.

Hier spielen sicherlich Gerechtigkeitsvorstellungen der Inhaftierten eine zentrale Rolle. Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes ist ein wesentliches Ziel der Freiheitsstrafe, den Gefangenen zu befähigen, künftig, also nach Haftentlassung, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, ihn somit zu resozialisieren. Der dagegen immer wieder geäußerten Kritik von „Langstrafern“: „Ich werde hier nur weggesperrt, man tut nichts mit mir“, kann in vielen Fällen kaum überzeugend widersprochen werden. Bei im Jugendstrafvollzug inhaftierten Jugendlichen fand Dölling⁹⁰ zwischen der

⁸⁸ Dölling, D.: Zur Entwicklung der Normakzeptanz von weiblichen und männlichen Strafgefangenen. In: Urbanová, M. (Hrsg.): Zenská delikvence sociální jew. Brno 2004, S. 88 – 97.

⁸⁹ O. Fn. 88., S. 92.

⁹⁰ O. Fn. 88, S. 95.

ersten und zweiten Befragungswelle (etwa ein halbes Jahr später) bei allen Deliktsbereichen einen Rückgang der Normakzeptanz. Bei der Gruppe, bei der eine Bewährungsstrafe widerrufen wurde (leichtere Täter), zeigte sich ein U-förmiger Verlauf. Bei der Gruppe der Inhaftierten, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden (schwerere Täter), ergab sich keine Änderung der Normakzeptanz. „Bei ihnen hat sich die Einstellung anscheinend so verhärtet, dass sie durch den Vollzug nicht beeinflusst wird.“⁹¹ Bei den männlichen Jugendlichen erwiesen sich zwei interne Variablen als relevant: „Je häufiger ein Gefangener an Gesprächsgruppen teilnimmt, desto höher ist seine Normakzeptanz, und je besser sich ein Gefangener mit seinen Mitgefangenen versteht, desto niedriger fällt die Normakzeptanz aus“. Je höher der Schulabschluss ist, desto niedriger ist die Normakzeptanz. Es ergeben sich Ähnlichkeiten der Entwicklungen im Strafvollzug bei den weiblichen Strafgefangenen und den kriminell weniger belasteten jungen männlichen Strafgefangenen. Bei den kriminell stärker belasteten jungen männlichen Strafgefangenen stellen sich die Verhältnisse dagegen, wie angeführt, anders dar. Diese Ergebnisse bestätigen und ergänzen weitgehend andere Resultate zur Prisonisierungsforschung.

Ortmann⁹² kommt vor dem Hintergrund seiner empirischen Untersuchung zur Wirkung sozialtherapeutischer Maßnahmen bei inhaftierten Straftätern zu dem Ergebnis, dass an Strafvollzug und auch Sozialtherapie vier Punkte des Konzeptes zur Erreichung des vorgegebenen Zieles, nämlich ein straffreies Leben nach Entlassung zu unterstützen, kontraproduktiv sind: „Die Bestrafung, die schwerpunktmäßige Einwirkung auf die Persönlichkeit der Insassen, die Zusammenballung aller Insassen an einem Ort und die Abschottung der Insassen gegenüber der Außenwelt“. Seiner Ansicht nach ist etwa das Konzept der Bestrafung deshalb falsch, „weil Menschen ihr Verhalten v.a. dann ändern, wenn man ihnen letztlich etwas erkennbar Gutes tut.“

⁹¹ O. Fn. 88. S. 95.

⁹² O. Fn. 61, S. 356 f.

Zweifellos brauchen wir weitere methodisch gute Evaluationsstudien zur Überprüfung der Wirkung dessen, was wir mit Straffälligen machen, um sie auf den rechten Weg zurückzuleiten, zur Weiterentwicklung und Verfeinerung unserer Resozialisierungsmaßnahmen, aber auch zur Steigerung unserer Kenntnisse über die Ursachen von Straffälligkeit und wie wir ihr möglichst früh, schon bevor das „Kind in den Brunnen gefallen“ ist, im Sinne primärpräventiver Maßnahmen, begegnen können. Das kann jedoch nicht bedeuten, dass wir nicht schon heute genügend wissen, um unsere Kriminalpolitik effizienter als die gegenwärtige Praxis gestalten können. Die vielfach von politischer Seite vorgebrachte „Formel“, wir wüssten halt noch zu wenig, um handeln zu können, stimmt nur teilweise. Wir wissen schon jetzt so viel, dass wir die Kriminalpolitik in vielen Punkten besser gestalten könnten, als wir es tun. Hierbei soll nicht verkannt werden, dass dies allerdings vielfach auch bedeuten würde, zumindest anfangs gegen den Strom der öffentlichen Meinung zu schwimmen. Hierin dürfte auch ein wesentlicher Grund dafür zu sehen sein, dass eine rationale, an kriminologischen Erkenntnissen orientierte Kriminalpolitik vielfach wenig Chancen einer Umsetzung hat.

Lange Freiheitsstrafen sind im Sinne einer effizienten Kriminalpolitik, einer Resozialisierung des Täters, mit Ausnahme von dauerhaft schwer gefährlichen Tätern, die allerdings eine relativ kleine Gruppe der Inhaftierten darstellen, kontraproduktiv. Solche Strafen sind extrem teuer, ohne dass sie für die innere Sicherheit einen entsprechend wirksamen Beitrag leisten. Wie Dölling⁹³ in seiner Studie zeigen konnte, nimmt die Normakzeptanz bei „Langstrafern“ eher ab, diese wenden sich eher wieder gegen die Gesellschaft, von der sie sich vielfach nur noch „abgestraft“ fühlen, oft wird ihnen keine konkrete Perspektive über die weitere Entwicklung vermittelt.

Opfer von schweren Straftaten üben vielfach Druck auf die Strafgerichte aus, möglichst harte Sanktionen zu verhängen, etwa indem sie sich als Nebenkläger einbringen. Eine gezieltere und effizientere Unterstützung von Opfern schwerer Straftaten, die auch heute in der

⁹³ O. Fn. 88.

Regel mit ihrem Schicksal noch weitgehend alleine gelassen, bestenfalls von mehr oder weniger privaten Einrichtungen unterstützt werden, könnte hier für eine rationalere Kriminalpolitik mehr Verständnis und Akzeptanz wecken. Auch heute bleibt den Opfern als „Entschädigung“ für das erlittene Leid vielfach nur, wenigstens eine harte Strafe für den Täter zu erwirken und dadurch eine gewisse Genugtuung zu erhalten, was letztendlich auf den alten Rachedenken hinausläuft. Mehr Rationalität in der Kriminalprävention bedeutet, sich nicht nur auf die Täter zu konzentrieren, sondern die Opfer mit ins Boot zu holen. Kriminalprävention darf sich nicht nur an die Täter wenden, sondern muss die Opfer, die Lebensbedingungen in einer Gesellschaft, gerade für sozial schwache und gefährdete Gruppen, damit kriminogene gesellschaftliche Bedingungen insgesamt ansprechen.⁹⁴

Der Freiheitsentzug sollte für das Resozialisierungsziel unterstützende Gruppen wesentlich durchlässiger gestaltet werden. Es ist schwer verständlich, wie einerseits die Familie in unserer Gesellschaft eine hohe Wertschätzung erfährt, vom Gesetz besonders geschützt ist – aber nur solange niemand aus dieser Familie inhaftiert ist. Ist das der Fall, wird die Aufrechterhaltung der familiären Bande erheblich erschwert, obwohl etwa gerade Ehefrauen bzw. Partnerinnen von männlichen Inhaftierten in aller Regel eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Wiedereingliederung der Gefangenen spielen. Ganz abgesehen davon, dass etwa vorhandene Kinder durch diesen Abbruch zu ihrem Vater bzw. der männlichen Bezugsperson ihrerseits schwer (zusätzlich) geschädigt werden können, hier u.U. dazu beigetragen wird, dass die nächste Generation von Straffälligen heranwächst. Ein Straftäter kann durchaus ein sehr guter Vater sein, in seinem sozialen Umfeld eine wichtige soziale Rolle spielen. Das soziale Umfeld der Inhaftierten sollte, sofern es nicht in seine kriminellen Aktivitäten verstrickt ist und diese unterstützt, wesentlich mehr zu seiner Wiedereingliederung genutzt werden (vgl. oben). Hierauf wiesen etwa auch erfahrene Vollzugspraktiker schon vor

Jahren in aller Deutlichkeit hin.⁹⁵ Der Strafvollzug sollte deutlich mehr als (halb)offener Vollzug praktiziert werden, was wiederum zur Aufrechterhaltung der Kontakte nach außen genutzt werden könnte.

Weiterhin sollte eine resozialisierungsfreundlichere Gestaltung des Strafvollzugs vorangetrieben werden. Behandlungsprogramme sollten durch gezielte Nachbetreuungsmaßnahmen, etwa im Rahmen der Bewährungshilfe, unterstützt werden. Freiheitsstrafe kann durchaus in kriminalpräventiver Weise dazu beitragen, den Täter einerseits aus einem etwa vorhandenen subkulturellen Umfeld herauszunehmen und ihn zu einem Umdenken zu bewegen, allerdings offensichtlich nur, wenn sie nicht zu lange dauert und wenn dem Täter überzeugend vermittelt wird, dass es letztlich um seine Eingliederung in die Gesellschaft als rechtstreuer Bürger geht und nicht nur um seine „Abstrafung“. Straftäter sind in aller Regel, bevor sie zu diesem wurden, was sie sind, selbst Opfer von sozialen Missständen, vielfach auch Straftaten geworden. Das entschuldigt die eigenen Straftaten nicht, macht aber deren Zustandekommen verständlicher und weist auch auf die Verantwortung der Gesellschaft hinsichtlich Prävention und Wiedereingliederung der Betroffenen hin. Den Tätern die alleinige „Schuld“ für deren straffälliges Verhalten zu geben, wäre in aller Regel ein zu einfaches Modell.

Ein rationaleres, von bereits vorliegenden kriminologischen Erkenntnissen bestimmtes Vorgehen in der Kriminalpolitik wäre letztlich auch kosteneffektiver. Die Kosten werden auf politischer Ebene allerdings auch deshalb vielfach nicht beachtet, weil sie in ein anderes Ressort fallen bzw. weil die Einsparungen im Sinne langfristiger Effekte erst in der nächsten oder noch späteren Wahlperiode wirksam werden.

Zur Weiterentwicklung einer effizienten Kriminalpolitik ist eine systematische Erfolgsmessung der getroffenen Maßnahmen unumgäng-

⁹⁴ Welsh, B.C./Farrington, D.P.: Preventing Crime: What Works for Children, Offenders, Victims, and Places. New York 2005.

⁹⁵ Preusker, H.: Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal. ZfStrVo 1989, S. 147 – 150.

lich. In einer modernen Gesellschaft sollten kriminalpräventive Maßnahmen auf allen Ebenen möglichst nach ihrer geprüften Effektivität ausgewählt werden.⁹⁶ Kriminalpolitik sollte auf Maßnahmen zur Kriminalprävention zurückgreifen, deren Wirkung von Fachleuten als positiv eingeschätzt wird, sich weniger danach orientieren, welche Vorstellungen eine in aller Regel wenig informierte Öffentlichkeit hat.⁹⁷ Diese sollte vielmehr von einem rationalen Vorgehen zu überzeugen versucht werden. Es ist Allgemeinwissen, dass der Weg von überzeugender Forschung zur Umsetzung der Ergebnisse in der Praxis vielfach lang ist, vor allem in solch komplexen gesellschaftlichen Bereichen mit vielen Einflussgrößen wie der Kriminalpolitik. Je überzeugender und aussagekräftiger die Forschungsergebnisse allerdings sind, umso schwerer können sie auf Dauer übergangen werden.

⁹⁶ Vgl. Welsh/Farrington (o. Fn. 56).

⁹⁷ Vgl. Finnish Delegation to the Parliamentary Assembly of the Council of Europe: Organized Crime, Illegal Immigration, The Rights and Obligations of Minorities and Capital Punishment. Helsinki 1997.